

BGer 9C 92/2022 vom 9. März 2022

Bundesgericht, 2022-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_92_2022

FR: TF 9C 92/2022 du 9 mars 2022

IT: TF 9C 92/2022 del 9 marzo 2022

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Erwägungen

E. 1.1

A. _____ beantragt mit Eingabe vom 19. Januar 2022 (Poststempel) zusätzlich Kinderzulagen sowie Pensionskassenbeiträge. Ein Beschwerdewille ist erkennbar. Die Eingabe ist daher als Beschwerde an die Hand zu nehmen.

E. 1.2

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die (weiteren) Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 145 V 57 E. 1; 141 V 206 E. 1.1; je mit Hinweisen).

E. 1.2.1

Ein Rechtsmittel hat gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dabei ist konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 140 III 264 E. 2.3; 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4). Auch von Beschwerde führenden Laien darf erwartet werden, auf die vorinstanzliche Begründung konkret einzugehen.

E. 1.2.2

Mit Beschwerde vom 19. Januar 2022 stellt der Beschwerdeführer zwar Anträge, begründet diese aber nicht. So kann der Eingabe nicht entnommen werden, inwiefern die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen. Auf die Beschwerde ist daher im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Der Beschwerdeführer ist grundsätzlich kostenpflichtig, indessen wird in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.